



Parlamentarischer Vorstoss

Vorstoss-Nr.: 245-2022
Vorstossart: Motion
Richtlinienmotion: ☐
Geschäftsnummer: 2022.RRGR.385

Eingereicht am: 28.11.2022

Fraktionsvorstoss: Ja
Kommissionsvorstoss: Nein
Eingereicht von: Die Mitte (Riem, Iffwil) (Sprecher/in)
Die Mitte (Rothenbühler, Lauperswil)
Die Mitte (Matti, Zweisimmen)

Weitere Unterschriften: 8

Dringlichkeit verlangt: Ja
Dringlichkeit gewährt: Ja 01.12.2022

RRB-Nr.: vom
Direktion: Bau- und Verkehrsdirektion
Klassifizierung: Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat: **Auswahl**

Klare Bestimmungen für die Anwendung von Artikel 9 ÖVG

Der Regierungsrat wird wie folgt beauftragt:

1. Artikel 9 des Gesetzes über den öffentlichen Verkehr ist zu überarbeiten.
2. Bei jeder Beitragsgewährung sollen sich die Gesuchsteller zukünftig anteilmässig an den Investitionen beteiligen.
3. Mit einem Businessplan ist vor einer Beitragsgewährung aufzuzeigen, dass eine Investition wirtschaftlich sinnvoll ist.

Begründung:

Artikel 9 ÖVG regelt die Leistung von Beiträgen für den touristischen Verkehr. Der Kanton kann ausnahmsweise Beiträge an Eisenbahn- und Schifffahrtsunternehmen des touristischen Verkehrs gewähren.

Es ist genauer zu definieren, nach welchen Kriterien die A-fonds-perdu-Beiträge ausgerichtet werden. Es ist zu klären, was «ausnahmsweise» bei der Beitragsgewährung bedeutet. Ebenso, nach welchen Kriterien Unternehmen als «wesentlich» für eine Region definiert werden.

Nach der Überweisung des Postulats 213-2021 (Starker Tourismus im Kanton Bern – Gleichbehandlung des touristischen Verkehrs) sind bisher keine Verbesserungen erkennbar.

Begründung der Dringlichkeit: Bevor weitere Beiträge durch den Grossen Rat bewilligt werden, sollten die Grundlagen der Beitragsgewährung nach Artikel 9 ÖVG geklärt werden.

Verteiler

– Grosser Rat